



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 26.02.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 26.02.2025  
**Meldungsnummer:** UP04-0000005841

**Publizierende Stelle**  
Ina Invest Holding AG, Binzmühlestrasse 11, 8050 Zürich

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Ina Invest Holding AG

**Betroffene Organisation:**  
Ina Invest Holding AG  
CHE-208.983.733  
Thurgauerstrasse 101a  
8152 Glattpark (Opfikon)

**Angaben zur Generalversammlung:**  
03.04.2024, 10:00 Uhr, Conference House im Ambassador House, Thurgauerstrasse  
101A, 8152 Glattpark (Opfikon)

**Einladungstext/Traktanden:**  
Der PDF-Anhang enthält die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Ina  
Invest Holding AG vom 3. April 2024



# Einladung

## zur ordentlichen Generalversammlung der Ina Invest Holding AG

Mittwoch, 3. April 2024, um 10.00 Uhr  
Conference House im Ambassador House,  
Thurgauerstrasse 101a, 8152 Glattpark (Opfikon)



# Sehr geehrte Aktionärin

# Sehr geehrter Aktionär

Im Namen des Verwaltungsrats freue ich mich, Sie zu unserer ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Unsere ordentliche Generalversammlung findet statt am

**Mittwoch, 3. April 2024**  
**um 10.00 Uhr (Türöffnung um 9.15 Uhr)**  
**Conference House im Ambassador House,**  
**Thurgauerstrasse 101a, 8152 Glattpark (Opfikon)**

Wir empfehlen Ihnen, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Den Zufahrtsplan werden wir den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären mit der Zutrittskarte zustellen.

Bitte bestätigen Sie Ihre Teilnahme oder erteilen Sie eine Vollmacht mittels des beigelegten Formulars oder elektronisch über das Online-Portal der Computershare Schweiz AG.



Freundliche Grüsse  
Ina Invest Holding AG



Stefan Mächler  
Präsident des Verwaltungsrats

# Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

## 1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023 sowie Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

### 1.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023; unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung 2023 der Ina Invest Holding AG und die Konzernrechnung 2023 des Ina Invest Konzerns zu genehmigen, unter Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle.

**Erläuterung:** Die PricewaterhouseCoopers AG als gesetzliche Revisionsstelle hat in ihren Berichten an die Generalversammlung die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023 ohne Einschränkungen bestätigt. Entsprechend beantragt der Verwaltungsrat die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2023.

### 1.2 Genehmigung des Vergütungsbericht 2023 (unverbindliche Konsultativabstimmung)

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2023 zu genehmigen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

**Erläuterung:** Der Vergütungsbericht beinhaltet die Grundsätze für die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Berichterstattung über die Entschädigung 2023. Diese Abstimmung hat keinen bindenden Charakter.

## 2 Verwendung des Bilanzgewinns

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn der Ina Invest Holding AG wie folgt zu verwenden:

	CHF'000
Gewinnvortrag	4'584
<b>Jahresgewinn 2023</b>	<b>203</b>
Verfügbarer Bilanzgewinn	4'787
– Zuweisung an die gesetzlichen Reserven	0
– Vortrag auf neue Rechnung	4'787

**Erläuterung:** Die Ina Invest Holding AG hat im Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn von CHF 203'000 erreicht. Auf eine Zuweisung an die gesetzlichen Reserven soll verzichtet werden, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Der Gewinnvortrag in der Höhe von CHF 4.787 Mio. soll auf die neue Rechnung übertragen werden. Die Verwendung des Bilanzgewinns basiert auf der von der Revisionsstelle geprüften und im Traktandum 1 zu genehmigenden Jahresrechnung.

3

### Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

**Erläuterung:** Die Entlastung der verantwortlichen Organe, das heisst der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, stellt gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung dar. Es sind der Gesellschaft keine Tatsachen bekannt, die einer vollständigen Entlastung entgegenstehen würden.

4

### Vergütungen

4.1

#### Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 den Betrag von CHF 650'000 zu genehmigen.

**Erläuterung:** Der Verwaltungsrat soll in der kommenden Amtsperiode wiederum aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung (unverändert gegenüber dem Vorjahr). Diese Vergütung wird zu zwei Dritteln in bar und zu einem Drittel in Form von gesperrten Aktien der Ina Invest Holding AG geleistet. Für die Berechnung der Anzahl Aktien ist der Durchschnittskurs der Aktie der Ina Invest Holding AG im Monat Dezember dieses Jahres massgebend. Die Übertragung der Aktien erfolgt unmittelbar anschliessend. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet zudem die geschätzten Sozialabgaben, soweit diese von der Gesellschaft geleistet werden, sowie eine minimale Reserve für Unerwartetes. Die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sind in den Art. 25 der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich im Vergütungsbericht.

4.2

#### Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, als maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 den Betrag von CHF 1.6 Mio. zu genehmigen.

**Erläuterung:** Die Geschäftsleitung der Ina Invest Holding AG besteht wiederum aus zwei Mitgliedern, dem CEO und dem CFO. Der Betrag von CHF 1.6 Mio. entspricht der maximalen Gesamtvergütung, die bereits anlässlich der Generalversammlung 2023 für das Geschäftsjahr 2024 genehmigt wurde. Er setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen: Grundgehalt (CHF 730'000), variable Vergütungen (CHF 570'000), Sozialversicherungen inkl. übrige Vergütungskomponenten (CHF 300'000).

Die Vergütung setzt sich seit dem 1. Januar 2024 zusammen aus einem jährlichen Grundgehalt, einer kurzfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Short-Term Incentive, STI) und einer langfristigen erfolgsabhängigen Vergütungskomponente (Long-Term Incentive, LTI). Der STI basiert sowohl auf finanziellen als auch auf individuellen Zielen. Die maximale Auszahlung ist neu auf höchstens 40% (bisher 80%) des Grundgehalts beschränkt. Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die maximale mögliche STI-Zielerreichung. Die Vergütung aus dem STI wird mit der Einführung des LTI neu zu 100% in bar entrichtet. Die tatsächlichen Auszahlungen werden je nach Erreichung der finanziellen und individuellen Ziele variieren; der Verwaltungsrat wird die Höhe der Vergütung aus dem STI Plan für das Geschäftsjahr 2025 im Februar 2026 (auf Empfehlung des Nomination and Compensation Committee) festlegen. Nach dem Geschäftsjahr 2025 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht die tatsächliche Auszahlung ausweisen.

Der per 1. Januar 2024 eingeführte leistungsabhängige LTI wird in Form von Anwartschaften auf Aktien der Ina Invest Holding AG (Performance Share Units, PSU) gewährt, die vom Erreichen zweier Leistungsziele (relativer Total Shareholder Return, Gewinn pro Aktie) sowie eines ESG-Ziels über eine dreijährige Leistungsperiode abhängen. Der für den LTI beantragte Maximalbetrag basiert auf einer Zielerreichung von 100%. Die Gesellschaft wird am Ende der Leistungsperiode zur Gesamtleistung Stellung nehmen. Die maximale Auszahlung ist auf höchstens 60% des Grundgehalts beschränkt.

Zudem beinhaltet der beantragte Maximalbetrag die geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Fürsorge, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen sowie eine Reserve für Kursschwankungen und Unerwartetes.

Die Generalversammlung vom 30. März 2022 hatte für das Geschäftsjahr 2023 einen Maximalbetrag von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Davon wurden CHF 1.26 Mio. an die Geschäftsleitung ausgerichtet. Für das Geschäftsjahr 2024 hat die Generalversammlung vom 29. März 2023 einen Maximalbetrag von CHF 1.6 Mio. genehmigt. Nach dem Geschäftsjahr 2024 wird die Gesellschaft im Vergütungsbericht die tatsächliche Auszahlung ausweisen.

5

## Wahlen

5.1

### Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

**Erläuterung:** Mit der kommenden Generalversammlung vom 3. April 2024 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats. Sämtliche Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung; Herr Stefan Mächler stellt sich zudem auch als Präsident des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl folgender Personen je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- a) Wiederwahl von Herrn Stefan Mächler als Mitglied sowie als Präsident des Verwaltungsrats;
- b) Wiederwahl von Herrn Christoph Caviezel als Mitglied des Verwaltungsrats;
- c) Wiederwahl von Herrn Hans Ulrich Meister als Mitglied des Verwaltungsrats;
- d) Wiederwahl von Herrn André Wyss als Mitglied des Verwaltungsrats;
- e) Wiederwahl von Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen als Mitglied des Verwaltungsrats.

5.2

### Wiederwahl der Mitglieder des Nomination and Compensation Committee

**Erläuterung:** Mit der kommenden Generalversammlung vom 3. April 2024 endet die einjährige Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Nomination and Compensation Committee. Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen, Herr Christoph Caviezel und Herr André Wyss stellen sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung.

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl folgender Personen als Mitglieder des Nomination and Compensation Committee je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt ihrer vorgängigen Wiederwahl in den Verwaltungsrat:

- a) Wiederwahl von Frau Marie-Noëlle Zen-Ruffinen als Mitglied des Nomination and Compensation Committee;
- b) Wiederwahl von Herrn Christoph Caviezel als Mitglied des Nomination and Compensation Committee;
- c) Wiederwahl von Herrn André Wyss als Mitglied des Nomination and Compensation Committee.

5.3

### Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG in Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung:** Die Anwaltskanzlei Keller AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5.4

### Wiederwahl der Revisionsstelle

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

**Erläuterung:** PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

6

## Fusion von Ina Invest AG mit Ina Invest Holding AG

### Vorbemerkung:

Am 23. Februar 2024 hat der Verwaltungsrat der Ina Invest Holding AG (nachfolgend «Gesellschaft» oder «Ina Holding») einstimmig der Fusion mit Ina Invest AG (nachfolgend «Ina Invest») zugestimmt und einen Fusionsvertrag unterzeichnet. Informationen über die Fusion finden Sie in der Aktionärsinformationsbroschüre (Shareholder Information Brochure), die auf der Website unter [ina-invest.com](http://ina-invest.com) abrufbar ist.

Ab dem heutigen Datum liegen zudem der Fusionsvertrag mit den Fusionsbilanzen, der durch die Verwaltungsräte beider Gesellschaften verfasste Fusionsbericht, der Prüfungsbericht sowie die Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre am Sitz der Gesellschaft in Glattpark (Opfikon) zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre auf.

Die Fusion wird nur durchgeführt, sofern alle Anträge des Verwaltungsrats gemäss den Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 von der Generalversammlung genehmigt werden.

6.1

### Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Fusionsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Ina Invest AG vom 23. Februar 2024.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung ebenfalls angenommen werden.

**Erläuterung:** Der Fusionsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Ina Invest vom 23. Februar 2024 sieht vor, dass Ina Holding und Ina Invest im Sinne des Schweizerischen Fusionsgesetzes («FusG») fusionieren, wobei Ina Holding die übernehmende und Ina Invest die übertragende Gesellschaft ist, welche nach Vollzug der Fusion gelöscht wird. Die Aktiven und Passiven sowie sämtliche Verträge von Ina Invest gehen mit Vollzug der Fusion kraft Gesetzes auf Ina Holding über (Universalsukzession). Für weitere Informationen zur beantragten Fusion, die Gründe für die Fusion und die Auswirkungen auf die Aktionäre wird auf die Aktionärsinformationsbroschüre verwiesen.

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals von bisher CHF 292'596.48 um bis zu CHF 204'247.14 auf bis zu CHF 496'843.62 durch Ausgabe von bis zu 6'808'238 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03.
2. Die neu auszugebenden Aktien mit einem Nennwert von CHF 0.03 werden durch den Vollzug der Fusion mit Ina Invest voll liberiert werden; der genaue Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.
3. Die neu auszugebenden Aktien dienen ausschliesslich als Gegenleistung für die Fusion der Gesellschaft mit Ina Invest für die Aktionärin Implenia AG.
4. Die neu auszugebenden Aktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
5. Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.
6. Die neu auszugebenden Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.
7. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird gestützt auf die Tatsache, dass sämtliche neuen Aktien im Rahmen der Fusion mit Ina Invest gebraucht werden, ausgeschlossen.

Die Kapitalerhöhung wird erst und nur dann in das Handelsregister eingetragen, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Im Rahmen der Fusion erhält die Implenia AG als Minderheitsaktionärin der Ina Invest als Gegenleistung für jede Namenaktie der Ina Invest 7.93 (gerundet) neu auszugebene Aktien der Ina Holding. Insgesamt wird die Implenia AG somit 6'808'238 Aktien erhalten. Damit die Ina Holding diese Aktien an die Implenia AG ausgeben kann, wird neues Kapital benötigt. Die Kapitalerhöhung wird durch die Übertragung aller Aktiven und Passiven der Ina Invest auf die Ina Holding liberiert.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre der Ina Holding für neue, aus der ordentlichen Kapitalerhöhung zu schaffende Aktien ist zu Gunsten der Implenia AG ausgeschlossen. Die durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Aktien werden ausschliesslich zum Vollzug der Fusion von Ina Invest mit Ina Holding eingesetzt. Für weitere Informationen zur Kapitalerhöhung und deren Ablauf wird auf die Aktionärsinformationsbroschüre verwiesen.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, wenn Traktandum 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss) angenommen wurde.

## Partielle Statutenänderung zur Anpassung des Kapitalbands

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, dies für den Fall, dass die gemäss Traktandum 6.2 beantragte Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 3a** Kapitalband

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 29. März 2026 von CHF 292'596.48 auf bis zu CHF 380'375.40 durch Ausgabe von höchstens 2'925'964 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2 und 3 unverändert]

### Neue Fassung

#### **Artikel 3a** Kapitalband

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum ~~29. März 2026~~ **3. April 2027** von CHF ~~292'596.48~~ **496'843.62** auf bis zu CHF ~~380'375.40~~ **645'896.70** durch Ausgabe von höchstens ~~2'925'964~~ **4'968'436** vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.03 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

[Abs. 2 und 3 unverändert]

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Traktandum 6.2 durch die Generalversammlung angenommen wurde.

**Erläuterung:** Anlässlich der Generalversammlung 2023 erfolgte die Einführung eines Kapitalbands im Umfang von maximal 30% des bisherigen Aktienkapitals für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der letztjährigen Generalversammlung. Dieses erlaubt es dem Verwaltungsrat, das Aktienkapital auf bis zu CHF 380'375.40 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird bei solchen Erhöhungen vollständig gewahrt.

Aufgrund der ordentlichen Kapitalerhöhung, welche der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Fusion beantragt wird (vgl. Traktandum 6.2), wird im Falle der Genehmigung der Beschluss über das bisherige Kapitalband von Gesetzes wegen dahinfallen. Damit das Kapitalband weiterhin bestehen bleibt, ist ein neuer Beschluss der Generalversammlung über das Kapitalband notwendig.

Wiederum sieht das vorliegend beantragte Kapitalband vor, dass der Verwaltungsrat ermächtigt wird, das Aktienkapital während dreier Jahre ab dem Zeitpunkt der diesjährigen Generalversammlung, also bis zum 3. April 2027, um maximal 30% des bisherigen Aktienkapitals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre vollständig gewahrt bleibt. Der Nennwert der Aktien, zu deren Ausgabe der Verwaltungsrat im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt ist, bleibt ebenfalls unverändert.

Die beantragten Anpassungen sind folglich ausschliesslich relativer Natur. Dieses Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern der ordentlichen Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 6.2 zugestimmt wurde.

## Partielle Statutenänderung zur Änderung der Firma der Ina Invest Holding AG

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 1** Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Ina Invest Holding AG  
(Ina Invest Holding SA)  
(Ina Invest Holding Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Opfikon (ZH).

### Neue Fassung

#### **Artikel 1** Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Ina Invest ~~Holding~~ AG  
(Ina Invest ~~Holding~~ SA)  
(Ina Invest ~~Holding~~ Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Opfikon (ZH).

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Anlässlich der Fusion soll die Firma der Gesellschaft von Ina Invest Holding AG auf Ina Invest AG geändert werden, nachdem die Gesellschaft primär keine Holdingfunktion mehr ausüben, sondern das Geschäft der bisherigen Ina Invest betreiben wird. Aus diesem Grund bedarf es einer Änderung von Artikel 1 der Statuten der Gesellschaft.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss) sowie 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung) angenommen wurden.

## Partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 der Statuten wie folgt zu ändern, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 2** Zweck

<sup>1</sup>Der Zweck der Gesellschaft besteht im Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Ina Invest AG, CHE-345.725.727. Diese Gesellschaft wiederum investiert in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien.

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sein können, den Gesellschaftszweck und denjenigen der Ina Invest AG direkt oder indirekt zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch direkt oder über beherrschte Gesellschaften in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien investieren.

[Abs. 3 unverändert]

Neue Fassung

## **Artikel 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Zweck der Gesellschaft besteht im **Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Ina Invest AG, CHE-345.725.727. Diese Gesellschaft wiederum investiert in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien: in der Entwicklung und Realisierung von Immobilien- und Bauprojekten aller Art und Nutzungen, der Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten auf von ihr gehaltenen Liegenschaften, sowie dem Halten, der Bewirtschaftung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften.**

<sup>2</sup> Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet sein können, den Gesellschaftszweck und denjenigen der Ina Invest AG direkt oder indirekt zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch direkt oder über beherrschte Gesellschaften in Entwicklungsgrundstücke und Bauprojekte sowie in Renditeimmobilien investieren. **Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, verwerten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen.**

[Abs. 3 unverändert]

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Die ursprünglichen Statuten sahen vor, dass der Zweck der Gesellschaft im Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Ina Invest besteht. Anlässlich der Fusion muss der Gesellschaftszweck angepasst werden, da die Ina Invest mit Vollzug der Fusion auf die Ina Holding übergehen wird. Nach Vollzug der Fusion soll die Gesellschaft die Entwicklung und Realisierung von Immobilien- und Bauprojekten aller Art und Nutzungen, die Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten ihrer Liegenschaften, sowie das Halten, die Bewirtschaftung, Vermietung und Vermittlung von Liegenschaften zum Zweck haben. Weitere Informationen können der Aktionärsinformationsbroschüre entnommen werden.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss) sowie 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung) angenommen wurden.

## Partielle Statutenänderung zur Formulierung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Invest Holding AG

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 5 Abs. 4 lit. b der Statuten wie folgt zu ändern, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 5** Aktienbuch, Nominees

[Abs. 1–3 unverändert]

<sup>4</sup>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

[lit. a unverändert]

b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

[Abs. 5–7 unverändert]

### Neue Fassung

#### **Artikel 5** Aktienbuch, Nominees

[Abs. 1–3 unverändert]

<sup>4</sup>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

[lit. a unverändert]

b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch **die Gesellschaft und ihre** Tochtergesellschaften ~~der Gesellschaft~~ betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.

[Abs. 5–7 unverändert]

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.7, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Die aktuellen Statuten bilden in der Bestimmung zu den Übertragungsbeschränkungen die Tatsache ab, dass das operative Geschäft ausschliesslich durch die Ina Invest ausgeführt wird. Nach Vollzug der Fusion wird die Gesellschaft die vormals von der Ina Invest übernommenen Tätigkeiten ausführen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss die Beschreibung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Holding leicht angepasst werden. Am Inhalt der Übertragungsbeschränkung ändert sich nichts. Weitere Informationen können der Aktionärsinformationsbroschüre entnommen werden.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss), 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung) und 6.5 (partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG) angenommen wurden.

## Partielle Statutenänderung zur Einführung eines Nominierungsrechts für die Implenia AG als Aktionärin

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, ein Recht zur Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern für die Implenia AG wie folgt als Art. 17a in die Statuten einzufügen, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

[nicht vorhanden]

### Neue Fassung

#### **Artikel 17a** Recht zur Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern

**<sup>1</sup> Hält die Implenia AG mindestens 10% des Aktienkapitals, hat sie das Recht, ein Mitglied des Verwaltungsrats zur Wahl vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nach Prüfung durch das Nominationskomitee des Verwaltungsrats über die für ein solches Mandat erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und den entsprechenden Ruf verfügen. Hält Implenia AG mehr als 20% des Aktienkapitals, hat Implenia AG das Recht, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren.**

**<sup>2</sup> Das Nominationsrecht gemäss diesem Art. 17a gilt für maximal zwei Mitglieder des Verwaltungsrats.**

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.8, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Durch die Fusion wird die Implenia AG eine Grossaktionärin der Ina Holding. Um die Kontrollrechte der Implenia AG in Bezug auf den Verwaltungsrat zu beschränken, soll ein statutarisches Nominierungsrecht für die Implenia AG eingeführt werden, mit welchem sie maximal zwei Mitglieder des Verwaltungsrats wählen kann. Die Aktionärsinformationsbroschüre enthält weitergehende Informationen zum Nominierungsrecht und dessen Ausgestaltung.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss), 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung), 6.5 (partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG) und 6.6 (partielle Statutenänderung zur Formulierung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Invest Holding AG) angenommen wurden.

## Partielle Statutenänderung zur Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 18 Abs. 2 zu ergänzen um die Einschränkung, dass der Verwaltungsratspräsident kein von Implenia AG nominiertes Verwaltungsratsmitglied sein darf, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 18** Wahl, Amtsdauer

[Abs. 1 unverändert]

<sup>2</sup>Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

[Abs. 3–6 unverändert]

### Neue Fassung

#### **Artikel 18** Wahl, Amtsdauer

[Abs. 1 unverändert]

<sup>2</sup>Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. **Beim Präsidenten darf es sich nicht um eine gemäss Art. 17a nominierte Person handeln.**

[Abs. 3–6 unverändert]

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.9 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Um die Einflussmöglichkeit der Implenia AG als Grossaktionärin nach der Fusion zu beschränken, soll der Verwaltungsratspräsident kein von Implenia AG nominiertes Verwaltungsratsmitglied sein. Die Aktionärinformativbroschüre enthält weitergehende Informationen dazu.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss), 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung), 6.5 (partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG), 6.6 (partielle Statutenänderung zur Formulierung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Invest Holding AG) und 6.7 (partielle Statutenänderung zur Einführung eines Nominierungsrechts für die Implenia AG als Aktionärin) angenommen wurden.

## Partielle Statutenänderung zur Ergänzung der wichtigen Beschlüsse

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 16 Abs. 1 durch eine lit. n so zu ergänzen, dass die Änderung, Einführung von Zusätzen zu oder Löschung der Art. 16 (wichtige Beschlüsse), Art. 17a (Nominierungsrecht) und Art. 18 Abs. 2 (keine Wahl eines nominierten Verwaltungsrats als Verwaltungsratspräsident) als wichtige Beschlüsse nach Art. 16 Abs. 1 gelten, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

## Bisherige Fassung

### **Artikel 16** Wichtige Beschlüsse

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- m) die Auflösung der Gesellschaft.

[Abs. 2 unverändert]

## Neue Fassung

### **Artikel 16** Wichtige Beschlüsse

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- e) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
- f) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- g) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- h) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- i) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- m) die Auflösung der Gesellschaft;
- n) die Änderung, Ergänzung oder Löschung der Art. 16, 17a oder 18.**

[Abs. 2 unverändert]

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 und 6.10 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Eine Änderung (i) des statutarischen Nominierungsrechts für die Implenia AG, (ii) der Restriktion, dass der Verwaltungsratspräsident kein von Implenia AG nominiertes Verwaltungsratsmitglied sein darf, sowie (iii) der Beschlüsse, die als wichtige Be-

schlüsse gelten und damit eine Zweidrittelmehrheit erfordern, soll nur durch einen Beschluss von mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte möglich sein. Damit wird die Einflussmöglichkeit der Implenia AG als Grossaktionärin nach der Fusion eingeschränkt. Die Aktionärinformativbroschüre enthält weitergehende Informationen dazu.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss), 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung), 6.5 (partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG), 6.6 (partielle Statutenänderung zur Formulierung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Invest Holding AG), 6.7 (partielle Statutenänderung zur Einführung eines Nominierungsrechts für die Implenia AG als Aktionärin) und 6.8 (partielle Statutenänderung zur Wahl des Verwaltungsratspräsidenten) angenommen wurden.

6.10

## Partielle Statutenänderung zur Einführung eines selektiven Opting up in Bezug auf die Implenia AG

**Antrag:** Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich zum bestehenden Opting up ein selektives Opting up in Bezug auf die Implenia AG in Abs. 2 von Art. 34 der Statuten der Gesellschaft wie folgt einzufügen, wobei diese Änderung erst und nur dann im Handelsregister einzutragen ist, wenn die in Traktandum 6.1 beschlossene Fusion eingetragen wird:

### Bisherige Fassung

#### **Artikel 34** Angebotspflicht

Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG besteht erst, wenn der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird (opting-up).

### Neue Fassung

#### **Artikel 34** Angebotspflicht

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG besteht erst, wenn der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird (opting-up).

**<sup>2</sup> Für die Implenia AG mit Sitz in Glattpark (Opfikon) gilt die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots erst, wenn durch sie der Grenzwert von 42.5% der Stimmrechte überschritten wird.**

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Traktanden 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9 durch die Generalversammlung angenommen werden.

**Erläuterung:** Die aktuellen Statuten sehen eine Opting up Regelung vor, gemäss welcher eine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots im Sinne von Art. 135 FinfraG erst besteht, sofern der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird. Damit die Implenia AG anlässlich der Fusion nicht verpflichtet ist, den Aktionären der Ina Holding ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, sollen die Statuten für die Implenia AG einen höheren Grenzwert von 42.5% vorschreiben. Die Aktionärinformativbroschüre enthält weitergehende Informationen zu den Auswirkungen dieser Opting up Klausel und deren Ausgestaltung.

Das Traktandum gelangt nur zur Abstimmung, sofern die Traktanden 6.1 (Genehmigung des Fusionsvertrags – Fusionsbeschluss), 6.2 (Genehmigung einer ordentlichen Kapitalerhöhung), 6.5 (partielle Statutenänderung zur Änderung des Zwecks der Ina Invest Holding AG), 6.6 (partielle Statutenänderung zur Formulierung der Übertragungsbeschränkung der Aktien der Ina Invest Holding AG), 6.7 (partielle Statutenänderung zur Einführung eines Nominierungsrechts für die Implenia AG als Aktionärin), 6.8 (partielle Statutenänderung zur Wahl des Verwaltungsratspräsidenten) und 6.9 (partielle Statutenänderung zur Ergänzung der wichtigen Beschlüsse) angenommen wurden.

# Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2023, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahres- und der Konzernrechnung, sowie der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sind seit dem 26. Februar 2024 im Internet auf [report.ina-invest.com](http://report.ina-invest.com) verfügbar.

## Einladung und Zutrittskarten

Den am 1. März 2024, 17.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird am 5. März 2024 die Einladung samt Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis spätestens am 27. März 2024, 17.00 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung ab dem

28. März 2024 zugestellt. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 27. März 2024, 17.00 Uhr. Vom 28. März 2024 bis und mit 3. April 2024 werden im Aktienbuch keine Ein- und Austragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden ab dem 20. März 2024 versandt.

## Vollmachterteilung

Aktionäre können sich unter Verwendung des Vollmachtsformulars, das ihnen zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen Vertreter ihrer Wahl oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Anwaltskanzlei Keller AG, Postfach 1889, 8027 Zürich, vertreten lassen und ihre Weisungen erteilen. Vollmachten an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können entweder direkt an ihre oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der Ina Invest Holding AG (Adresse: Computershare

Schweiz AG, Ina Invest Holding AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz) gesandt werden. Zudem können Vollmachten und Weisungen auch elektronisch über das Online-Portal von Computershare [www.gvote.ch](http://www.gvote.ch) an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilt werden. Die elektronische Fernabstimmung über das Online-Portal von Computershare ist vom 5. März 2024, 07.00 Uhr, bis am 1. April 2024, 23.59 Uhr, möglich.

### Wichtiger Hinweis:

Die elektronische Erteilung von Weisungen und Vollmachten für die Generalversammlung 2024 sind bis spätestens am 1. April 2024, um 23.59 Uhr, möglich. Sollten Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin Weisungen – sowohl elektronisch über das Portal als auch schriftlich – erteilen, werden ausschliesslich die elektronischen Weisungen berücksichtigt.

Bei Fragen ist Computershare Schweiz AG, welche das Online-Portal betreibt, per E-Mail über [business.support@computershare.ch](mailto:business.support@computershare.ch) oder von 9 – 16 Uhr telefonisch unter +41 62 205 77 50 gerne für Sie da.

# Publikation

Massgebend ist die Einberufung im statutarischen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).



**Ina Invest Holding AG**  
Thurgauerstrasse 101a  
8152 Glattpark (Opfikon)  
Schweiz

T +41 44 552 97 27  
[ina-invest.com](http://ina-invest.com)